

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rees vom 14.12.2021 werden folgende Richtlinien erlassen:

Richtlinien

über die Förderung von Altentagen und Altenfahrten in der Stadt Rees.

1. Allgemeines

Die Stadt Rees ist bereit, Altentage und Altenfahrten, die von Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie von den freien Wohlfahrtsverbänden oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt werden, zu fördern.

2. Verfahren

Die Anträge auf Gewährung einer finanziellen Hilfe sind von den Trägern jährlich bis spätestens 31.03. beim Bürgermeister einzureichen, und zwar mit folgenden Angaben:

- Datum des Altentages bzw. der Altenfahrt,
- vorgesehene Gestaltung,
- voraussichtliche Teilnehmerzahl,
- zu erwartende Kosten,
- vorgesehene Finanzierung.

3. Höhe und Umfang der Förderung

- a) Die Stadt Rees gewährt für die Durchführung von Altentagen und Altenfahrten an einen Träger einmal im Jahr einen Zuschuss von 20 % der vertretbaren Gesamtkosten. Dieser Zuschuss ermäßigt sich auf 10 %, wenn auch der Kreis Kleve Mittel für diesen Zweck bewilligt.
- b) Gehen bis zum 31.03. eines Jahres mehr Anträge ein als Mittel bereitgestellt sind, so sind die Beträge im gleichen Verhältnis zu kürzen. Später eingehende Anträge können nur noch dann berücksichtigt werden, wenn noch Mittel vorhanden sind. Es handelt sich bei den Zuschüssen um eine freiwillige Leistung der Stadt Rees, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- c) Vertretbare Gesamtkosten für Altentage sind 10 € pro Teilnehmer sowie für Altenfahrten 15 € pro Teilnehmer.

4. Abrechnung und Auszahlung

- a) Auf Antrag können 75 % des zu erwartenden Betrages vor Durchführung der Maßnahme ausgezahlt werden.
- b) Spätestens 3 Wochen nach Durchführung des Altentages bzw. der Altenfahrt ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem im Einzelnen angegeben werden muss:
 - Ort der Maßnahme (Zeitpunkt und Ort der Durchführung),
 - Anzahl der Teilnehmer,
 - Kostennachweis.
- c) Der Zuschuss ist nach Vorlage des Verwendungsnachweises endgültig zu berechnen und auszuzahlen. Überzahlte Beträge sind zu erstatten.

5. Sonstiges

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft; die bisherigen Richtlinien vom 14.11.2001 werden gleichzeitig ungültig.

Rees, den 15.12.2021

STADT REES
Der Bürgermeister

Christoph Gerwers